



Erpfingen



Willmandingen



Genkingen



Undingen

# Sonnenbühl

aktuell

**Amtsblatt der  
Gemeinde Sonnenbühl**

64. Jahrgang

Freitag, 25. April 2025

Nummer 17

50 Jahre



Sonnenbühl  
1975 - 2025

## GEMEINSAME SONNENBÜHLER MARKUNGSPUTZETE 2025

### MARKUNGSPUTZETE 2025

### HERZLICHE EINLADUNG



### SAMSTAG, 26. APRIL 2025 - 9:00 Uhr

1. in Erpfingen im Zwingelhof bei Omnibus Kurzenberger
2. in Genkingen bei der Brühlhalle
3. in Undingen bei der Steinbühlhalle
4. in Willmandingen bei der Schule

## SONNENBÜHLER MARKUNGSPUTZETE

Auch in diesem Jahr soll mit Unterstützung der Vereine, Schulen, der Organisationen, des Bauhofes und der Bürgerschaft in den Ortsteilen Erpfingen, Genkingen, Undingen und Willmandingen eine gemeinsame Markungsputzete durchgeführt werden.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gesamtgemeinde sind aufgerufen, sich nach Lust und Laune den einzelnen Sammelgruppen anzuschließen und bei der Aktion "Saubere Landschaft" mitzuhelfen.

Die Teilnehmer an der Markungsputzete sollten möglichst wetterfeste Kleidung, evtl. Gummistiefel mitbringen. Warnwesten und Handschuhe werden von der Gemeinde gestellt. Die Einteilung der Gruppen erfolgt an den jeweiligen Treffpunkten.

Die Gemeindeverwaltung, die Ortsvorsteher, der Bauhof sowie der Bürgermeister freuen sich über viele fleißige Helferinnen und Helfer. Zum Abschluss der Sammelaktion sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem gemeinsamen Vesper zum Bauhof in Undingen (Mühlstraße 15) eingeladen.





## Inhalt

• Aktuelle amtliche Informationen	3
• Gemeinsame kirchliche Nachrichten	5
• Gemeinsame Vereinsnachrichten	9
• Ortsteil Erpfingen	12
• Ortsteil Genkingen	13
• Ortsteil Undingen	15
• Ortsteil Willmandingen	18
• Neues aus der Nachbarschaft	20
• Interessantes zum Schluss	20

## Zentrale Notdienste

**Rettungsdienst:** 112

**Allgemeiner Notdienst:** 116117

Ab sofort gelten auch für die augen-, kinder- und HNO-ärztlichen Notfalldienste die bundesweite **Rufnummer 116117** (Anruf ist kostenlos) für den ärztlichen Bereitschaftsdienst vermittelt.



### Adressen und Öffnungszeiten der Bereitschaftspraxen:

**Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Reutlingen,**  
Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 18:00 bis 22:00 Uhr  
Samstag, Sonntag und Feiertag 8:00 bis 22:00 Uhr

**Kinderärztliche Bereitschaftspraxis Reutlingen,**  
Klinikum am Steinenberg, Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag  
9:00 bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

### Apotheken-Notdienst-Finder

Tel. 0800/0022833 vom Festnetz gebührenfrei  
Handy 22833 0,69 €/min. oder auf der Homepage [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### Zahnärztlicher Notfalldienst

unter der Rufnummer 0761/120 120 00 zu erfragen.

### Nachbarschaftshilfe

**Einsatzleitung: Claudia Bunke,**  
Tel. 3 03 62



### Sozialstation St. Martin Engstingen

Schießgasse 12, 72820 Sonnenbühl-Undingen  
Tel. 07128 /38038-24

### Sozialstation Südwest der Bruderhaus Diakonie

Tel. 0 71 21/27 84 92

### Freundeskreis Magdalena-Hospiz e.V.

**Ambulanter Hospizdienst Reutlinger Alb**  
Frau Angelika Walter, Tel. 07387 1773  
Frau Antje Bez, Tel. 07387 984125

### Sozialstation Servicehaus Sonnenhalde

Engstingen, Tel. 0 71 29/93 79-0

Herausgeber:

Gemeinde Sonnenbühl.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich der Veröffentlichung der Gemeindeverwaltung: der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt.

Für den übrigen Inhalt: Fink GmbH Druck und Verlag, Sandwiesenstr. 17, 72793 Pfullingen, Tel. 07121/9793-0

## Notrufnummern...

### Polizei

Notruf	110
Polizeiposten Alb, Engstingen	07129/92862-0
Polizei Pfullingen (nach Dienstschluss)	07121/9918-0

### Feuer- und Ölalarm

Feueralarm, Notarzt, Rettungsdienst	112
Rathaus Undingen	925-0
Feuerwehrkommandant	
Michael Schäfer	9208244

### Abteilungskommandanten:

Erpfingen, Timo Bez	0160/98235726
Genkingen, Michael Saur	9293913
Undingen, Michael Schäfer	9208244
Willmandingen, Guido Britsch	0171/7238853

### Rohrbruch:

Bauhof	0175/3285396
--------	--------------

### Ortschaftsverwaltungen

Erpfingen	925930
Genkingen	925940
Undingen	925-12
Willmandingen	925950

### Ortsvorsteher (privat)

Erpfingen, Dirk Brandner	927272
Genkingen, Marlene Karcher	2839
Undingen, Michael Dieth	30386
Willmandingen, Wolfgang Aierstock	927788

### Krankswagen

DRK Rettungsdienst, Notarztendienst	
DRK-Krankentransport Reutlingen	07121/19222
DRK-Bereitschaftsleitung	
Mike Lamparter	0173/8432349
Kreiskrankenhaus Reutlingen	07121/200-0
Kreiskrankenhaus Münsingen	07381/1810

### Pfarrämter

Ev. Pfarramt Erpfingen	Fax: 927323	636
Ev. Pfarramt Genkingen	Fax: 927231	618
Ev. Pfarramt Undingen	Fax: 927730	30360
Ev. Pfarramt Willmandingen	Fax: 1810	744
Kath. Pfarramt Engstingen	Fax: 07129/932705	07129/932704

### Telefonseelsorge

0800/1110111

### Bestattungsdienst Weible

07121/78048

## Abfalltermine in Sonnenbühl



**Restmüll:**  
Dienstag, 06.05.2025



**Bio-Müll:**  
Dienstag, 06.05.2025



### Gelber Sack:

Bezirk 1: Genkingen, Undingen, Willmandingen - Fr., 16.05.2025  
Bezirk 2: Erpfingen - Fr., 09.05.2025



### Papier/Pappe:

Bezirk 1: Genkingen, Undingen, Willmandingen - Di. 13.05.2025  
Bezirk 2: Erpfingen - Di., 29.04.2025



## MAIBAUMSTELLEN 2025

### HERZLICHE EINLADUNG

**Mittwoch, 30.04.2025**

in Erpfingen um 18:00 Uhr  
in Genkingen um 19:00 Uhr  
in Undingen um 18:15 Uhr  
in Willmandingen um 18:00 Uhr

Die Sonnenbühler Ortsteile, der Bürgermeister, die Ortsvorsteher, die beteiligten Jugendlichen, die Feuerwehr sowie die durchführenden Vereine und Organisationen, laden recht herzlich zum Maibaumstellen mit anschließendem Fest ein.

**SONNENBÜHL**  
MAIBAUM 2025



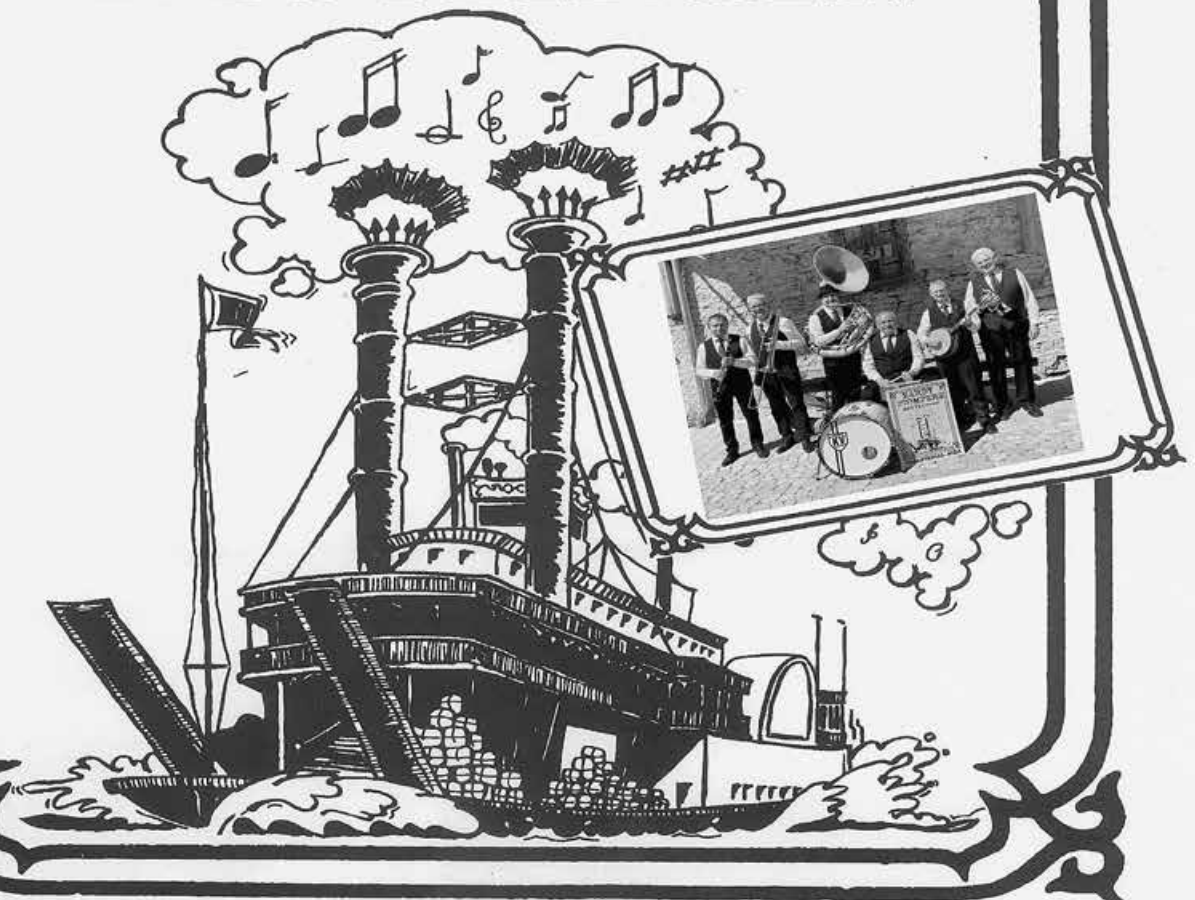
### **Vorgezogener Redaktionsschluss**

In der Kalenderwoche 18 (1. Mai-Feiertag) ist vorgezogener Redaktionsschluss.  
Bitte stellen Sie Ihre Beiträge bis Montag, 28. April, 16.00 Uhr ins Textportal.  
Später eingehende Berichte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Anzeigenschluss ist ebenfalls ein Tag früher.

Wir bitten um Beachtung.  
Fink Druck und Verlag GmbH

# HARDT STOMPERS REUTLINGEN



## TRADITIONAL JAZZ

**Sa. 26. April 25 / 19:30 Uhr**

**in der Zehntscheuer Undingen**

(72820 Sonnenbühl, Schießgasse 5/1 - neben dem Rathaus)

für das leibliche Wohl ist gesorgt



**Eintritt: frei** (um eine Spende wird gebeten) Einlass: 19:00 Uhr

Weitere Veranstaltungen findet ihr unter: [www.zehntscheuer-undingen.de](http://www.zehntscheuer-undingen.de)





## Besuch von Charles & Esther Mully in Sonnenbühl

**Am Dienstag, 15.04.2025 durfte die Gemeinde Sonnenbühl einen besonderen Besucher empfangen: Herrn Charles Mully mit seiner Ehefrau Esther.**

Mully, der Gründer der von ihm ins Leben gerufenen Hilfs-Organisation Mully Childrens Family (MCF), die sich um benachteiligte Kinder in Kenia kümmert, hatte bereits an einem Gottesdienst am Sonntag, 13.04. in der evangelischen Kirche mitgewirkt und dort die Arbeit, Projekte und Erfolge der MCF vorgestellt. (Mehr zur Arbeit der MCF unter: [www.mully-childrens-family.de](http://www.mully-childrens-family.de))

Nun durfte sich Sonnenbühl auch seitens der Gemeindeverwaltung freuen, dass Herr Mully den Weg aufs Rathaus gefunden hatte, um sich, nach einer Begrüßung durch Bürgermeister Morgenstern, ins goldene Buch der Gemeinde Sonnenbühl einzutragen. Bei dieser Gelegenheit tauschten Bürgermeister Morgenstern und Charles Mully auch Informationsbroschüren zu Sonnenbühl bzw. der MCF aus. Ein anschließender freundlicher Plausch, gefolgt von gemeinschaftlichem Mittagessen im Landhotel Sonnenbühl rundeten den Besuch von Charles und Esther Mully in Sonnenbühl ab.



Bürgermeister Uwe Morgenstern und die Gemeindeverwaltung danken Charles & Esther Mully für ihren Besuch, wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg für die Arbeit der MCF und freuen sich auf den nächsten Aufenthalt der Mullys in Sonnenbühl.

**Tuonane wakati ujao – Bis zum nächsten Mal!**



**vlnr: Walter Schäfer, Pfr. Simon Wandel, BM Morgenstern, Charles + Esther Mully, Annefriede + Peter Kolb**

## Restaurant am Golfplatz "Gambero Rosso" in Sonnenbühl erneut als "Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland" rezertifiziert.

*Marcello und Tatiana Ianni erhalten die neue Urkunde mit dem Qualitätssiegel "Wanderbares Deutschland".*

Nicht nur gut beschilderte und abwechslungsreiche Wege sind für die Wandergäste von Bedeutung, auch Gastgeber und Einkehrmöglichkeiten am Wegesrand, die sich auf Wanderer und deren Bedürfnisse einstellen, sind für das Wohlbefinden der Gäste sehr wichtig. Nachprüfbar, bundesweit einheitliche Kriterien geben dem Gast Sicherheit und tragen zu einer Entscheidungsfindung für Freizeit und Urlaub auf der Schwäbischen Alb maßgeblich bei. Daher hat der Deutsche Wanderverband (DWV) das Gütesiegel "Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland" entwickelt. Marcello und Tatiana Ianni bieten in Ihrem Ristorante Gambero Rosso am Golfplatz in Sonnenbühl-Undingen seit mehreren Jahren diesen wichtigen Service für Gäste und haben sich kürzlich frisch rezertifizieren lassen.

Die Geschäftsführerin der Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb, Sarah Reinhardt, war gemeinsam mit der Tourismuschefin der Gemeinde Sonnenbühl, Ramona Mathes vor Ort, um Marcello und Tatiana Ianni die Urkunde persönlich zu übergeben. Reinhardt und Matthes gratulierten Familie Ianni und dem gesamten Team zur erneuten Auszeichnung und freuten sich darüber, dass "das Thema Wandern gepaart mit der Kulinarik hier im Ristorante Gambero Rosso eine so große Rolle spielt". Matthes ist zudem sehr froh darüber und dankbar dafür, dass es so engagierte Gastgeber in der Gemeinde Sonnenbühl bzw. im Landkreis Reutlingen gibt, die die Anstrengungen für das Thema Wandern auf sich nehmen und dem Gast ein unvergessliches kulinarisches Erlebnis bieten.



vlnr: Ramona Mathes, Marcello + Tatiana Ianni, Sarah Reinhardt

Reinhardt hält die nachprüfbar Qualität für ein wesentliches Entscheidungskriterium für die Gäste. Daher sind diese und andere zielgruppenspezifische Siegel ein wichtiger Bestandteil, um die Qualität stetig zu steigern und die Schwäbische Alb für Besucher weiter interessant zu machen.

Derzeit sind 22 Beherbergungs- und gastronomische Betriebe im Landkreis Reutlingen mit dem Siegel ausgezeichnet. Albweit sind es derzeit rund 85 Betriebe. Knapp ein Viertel aller ausgezeichneten Betriebe der gesamten Schwäbischen Alb liegen im Landkreis Reutlingen und bieten Wanderern optimale Voraussetzungen für einen gelungenen Urlaub.

Eine Übersicht der Gastgeber der Mittleren Schwäbischen Alb sowie weitere Informationen zu den touristischen Angeboten erhalten Interessierte bei der Tourismusgemeinschaft Mythos Schwäbische Alb im Internet unter [www.mythos-alb.de](http://www.mythos-alb.de).

Hintergrund: Überprüfte Qualität und guter Service sind wichtige Entscheidungsmerkmale in vielen Bereichen. So auch beim Wandern. Neben einer passenden Infrastruktur mit abwechslungsreichen, gut ausgeschilderten Wanderwegen sind ebenfalls die Gastgeber am Wegesrand zunehmend gefordert. Damit Wanderer nach erlebnisreichen Touren ein dazu passendes Gasthaus oder Hotel finden, hat der Deutsche Wanderverband (DWV) als Dachverband von 58 deutschen Gebirgs- und Wandervereinen das Gütesiegel "Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland" entwickelt. Bundesweit gibt es derzeit ca. 1.600 Qualitätsgastgeber und auf der gesamten Schwäbischen Alb können sich inzwischen knapp 90 Gastgeber damit schmücken.



## 500 Bäume zu 50 Jahre Sonnenbühl

**Es ist kalt, neblig und es nieselt ein wenig am Morgen des Gründonnerstag 2025. Schlechtes Wetter, sollte man meinen.**

Doch weit gefehlt: es ist nicht etwas schlechtes Wetter, sondern bestes Pflanz-Wetter! Perfekt also, um frühmorgens nicht weniger als 500 Bäume zu pflanzen!

Die Jugendfeuerwehr Sonnenbühl hatte es sich zum Ziel gesetzt, an diesem Gründonnerstag, einem 2-jährigen Rhythmus folgend, junge Baumsetzlinge zu pflanzen, um den Sonnenbühler Wald wieder etwas aufzuforsten. Umso passender also, 500 Bäume zu 50 Jahren Sonnenbühl zu pflanzen, diesmal im Wald in der Nähe des Genkinger Skilifts.

Wind und Wetter trotzend waren rund 25 Mitglieder der Jugendfeuerwehr pünktlich um 08.30 Uhr erschienen (wohlgemerkt mitten in den Schulferien), um gemeinschaftlich zu hacken, zu graben und zu setzen.

Bürgermeister Morgenstern begrüßte die Teilnehmer und brachte seinen Dank für die Aktion und seine Bewunderung für das Engagement der Jugendlichen zum Ausdruck. Er empfahl den Jugendlichen, sich das Datum des heutigen Einsatzes zu merken und in 50 Jahren, also rund um Gründonnerstag 2075 nachzusehen, was aus den Bäumen dann wohl geworden ist.

Nach einer kurzen Einweisung durch die Jugendkoordinatoren der Feuerwehr, Jugendwart Kevin Werz und Evalotta Tillisch, sowie von Revierförster Andreas Rein konnte es losgehen: Mit Wiedehopf und voller Motivation zogen die Jugendlichen in den Wald und begannen damit, die jungen Rotbuchen in die Erde zu bringen. Es machte allen Beteiligten sichtlich viel Spaß und in Rekordzeit waren alle Bäumchen eingepflanzt – bereits kurz nach 11 Uhr war das Werk vollbracht.

Hochverdient kehrten alle Beteiligten im Genkinger Feuerwehrhaus ein, um nicht nur den Dank von Bürgermeister Morgenstern, sondern ebenso ein leckeres Vesper nebst Getränken einzunehmen.

"Wir können zurecht stolz auf unsere Jugendlichen sein", so Evalotta Tillisch, "sie sind unglaublich motiviert, bringen sich ein und schaffen gemeinsam. Das ist immer aufs Neue toll zu sehen".

In Bälde, um genau zu sein nächsten Samstag, wird die Jugendfeuerwehr auch an der Markungsputzede teilnehmen und, jetzt quasi schon mit Pflanzenerfahrung, helfen, Sonnenblumensamen für das große Gemeindejubiläum zu setzen. Bleibt nur noch, der Jugendfeuerwehr Sonnenbühl auch seitens der gesamten Gemeindeverwaltung ein herzliches Dankeschön auszusprechen – Macht weiter so, ihr seid Spitze!



## Staatssekretär Arne Braun zu Gast im Ostereimuseum Erpfingen

Sonnenbühl, 15. April 2025

Im Rahmen seiner Tour de Ländle folgte Arne Braun, Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg am 15. April einer Einladung unseres Landtagsabgeordneten Manuel Hailfinger und besuchte das Ostereimuseum in Erpfingen.

Bürgermeister Morgenstern begrüßte den Staatssekretär und erläuterte ihm kurz die Entstehungsgeschichte des Ostereimuseums. Dank der kundigen Führung von Gaby Braun, ehemalige Vorsitzende des Fördervereins des Ostereimuseums, war Arne Braun bald im Bilde, welche kulturelle Vielfalt rund um das Thema Osterei aus aller Herren Länder im Museum



dargestellt wird. Er zeigte sich angesichts nicht nur der schiereren Menge, sondern vor allem der für die Gestaltung der verschiedensten Eier notwendigen Kunstfertigkeit begeistert und beeindruckt.

Auch die dem Museum von Kultusministerin Theresa Schopper gestiftete und von der Sonnenbühler Tourismus-Chefin Ramona Mathes thematisch passend zur "Häsenschule" angeordnete Eiersammlung fand bei Staatssekretär Arne Braun und seinen Begleiter/Innen großen Anklang.



Beim derzeit im Museum stattfindenden Kunsthandwerkermarkt konnte sich Arne Braun überdies einen lebendigen Einblick von der künstlerischen Vielfalt und den filigranen Techniken verschaffen, die wahrhaftig kleine, Ei-förmige Meisterwerke zu Tage bringen.

Da in der Kürze der Zeit ein vollständiger Überblick über die Bestände des Museums kaum möglich sein kann, endete der Besuch des Staatssekretärs mit seinem Versprechen, nicht zum letzten Mal im Ostereimuseum gewesen zu sein.

Die Gemeinde Sonnenbühl dankt Arne Braun für sein Kommen und freut sich bereits auf den nächsten Besuch, sei es im Rahmen einer offiziellen oder privaten Tour.





DRK-Blutspendedienst  
Baden-Württemberg – Hessen  
gemeinnützige GmbH

# Blut spenden und mit etwas Glück Tickets für das HYPE-Festival gewinnen

**Erst Ärmel hoch, dann Arme hoch! Die Blutspende ist die einfachste Möglichkeit um Leben zu retten. Das DRK ruft zur guten Tat auf und verlost unter allen Lebensretter\*innen Tickets für das HYPE-Festival im Juni.**

Mit dem Frühling und den steigenden Temperaturen steigt auch die Lust auf Reisen, Ausflüge, und Outdoor-Unternehmungen. Der DRK-Blutspendedienst bittet alle, die gesund sind und sich die Zeit nehmen können, Blut zu spenden!

Die Blutspende gehört zu den einfachsten und schnellsten guten Taten: Benötigt wird maximal eine Stunde Zeit, davon dauert die reine Blutentnahme nur knapp 10-15 Minuten. Wertvolles Plus: Wenige Wochen nach der ersten Blutspende erfahren Spender\*innen ihre eigene Blutgruppe - eine Information, die im Notfall lebensrettend sein kann.

Blut wird kontinuierlich und jeden Tag benötigt: Allein in Hessen und Baden-Württemberg werden täglich über 2000 Blutkonserven benötigt, um Patient\*innen aller Altersklassen lückenlos zu versorgen. Aktuell spendet knapp fünf Prozent der Bevölkerung regelmäßig Blut. Dass nicht mehr Menschen Blut spenden, hat in der Regel weder mit fehlender Motivation noch mangelnder Bereitschaft zu tun. Oftmals fehlt schlicht das Bewusstsein für die Notwendigkeit und was eine einzige Blutspende unmittelbar bewirken kann.

**Blut spenden und mit etwas Glück Tickets für das HYPE-Festival gewinnen:  
Erst Ärmel hoch, dann Arme hoch!**

Im Rahmen der Aktion „Wir feiern das Leben“ verlost das DRK unter allen Blutspender\*innen 50x2 Tickets und 10x2 VIP-Tickets für das HYPE-Festival am 14. Juni. So einfach geht's: Einfach Termin im Aktionszeitraum buchen, Blut spenden, im Anschluss online für die Verlosung registrieren und mit etwas Glück gewinnen. Weitere Informationen unter: [www.blutspende.de/hype-festival](http://www.blutspende.de/hype-festival)



Weitere Informationen rund um das Thema Blutspende unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder telefonisch kostenfrei unter **0800 11 949 11**.

**NÄCHSTER TERMIN in 72820 SONNENBÜHL / UNTINGEN**

**Montag, dem 12.05.2025**

**von 14:30 Uhr bis 19:30 Uhr**

**Steinbühlhalle, Falltorstraße 37**



Jetzt Termin buchen: [www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine)



## KRÄMER- und SCHÖNE-DINGE-MARKT IN GENKINGEN

**Wir laden Sie herzlich zum Krämer- und "Schöne-Dinge-Markt" mit Musik und Gaumenschmaus in Sonnenbühl-Genkingen ein.**

Unser Krämermarkt in neuem Gewand! Nicht nur zahlreiche Händler bieten hier Waren aller Art und für jedes Alter, sondern auch Kunsthandwerker präsentieren Ihre "schönen Dinge".

Ob Messer- und Scherenschleifer, Kleidung, Nahrungsmittel, Haushaltsartikel, Spielzeug, Süßes oder einfach nur hinreißend Schönes... Es gibt viel zu entdecken!

Kulinarisch verwöhnt werden Sie aus dem Food-Truck mit Klassikern wie Rote + Pommes

**Freitag, 02.05.2025 von 09 - 16 Uhr  
in Genkingen**



Wir danken dem Landratsamt Reutlingen für den musikalischen Beitrag im Rahmen des Förderprogramms Kult[tour]



### Sonnenbühler Jubilare



#### Altersjubilare

##### Ortsteil Erpfingen

28.04. Reinhold Bez, 80 Jahre

##### Ortsteil Genkingen

29.04. Karin Allwang, 70 Jahre

##### Ortsteil Willmandingen

29.04. Esther Lumpf-Feldweg, 80 Jahre

01.05. Marianne Dr. Fuchs, 70 Jahre

Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit.



### Aktuelle amtliche Informationen

Gemeinde Sonnenbühl  
Landkreis Reutlingen

#### Öffentliche Bekanntmachung

##### Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

##### - Beteiligung der Öffentlichkeit -

##### 1. Bebauungsplanentwurf

„Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung  
– Schaffung von Stellplatzflächen 2025“

##### 2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf

„Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung  
– Schaffung von Stellplatzflächen 2025“

##### Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Grießä-

cker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Willmandingen, gebilligt und beschlossen diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

#### Verfahren

Der Bebauungsplan „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“ wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Da es sich nur um eine geringfügige Erweiterung der Stellplatzflächen handelt, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die Voraussetzungen des § 13 Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a Baugesetzbuch wird abgesehen.



Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss wird gleichzeitig gefasst und von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung abgesehen.

### Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt, 2. Erweiterung – Schaffung von Stellplatzflächen 2025“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung privater Stellplatzflächen mitsamt Zufahrt geschaffen werden. Damit wird die dringend benötigte, geringfügige Erweiterung der Stellplatzflächen des bestehenden Landhotels mit Restaurant und Tennishalle ermöglicht.

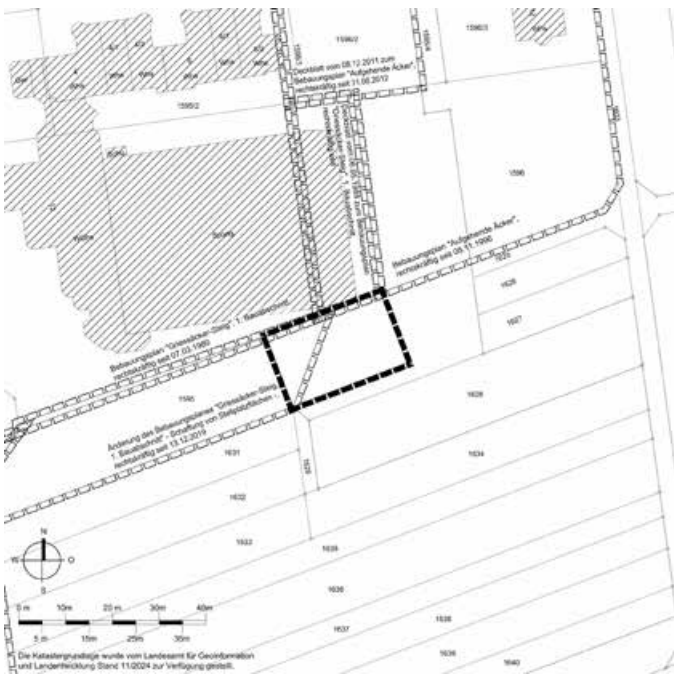
Zu diesem Zweck werden private Verkehrsflächen sowie private Grünflächen zur Eingrünung festgesetzt.

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Willmandingen, östlich der Egelsbergstraße und überlagert teilweise den Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes „Grießäcker-Steig, 1. Bauabschnitt - Schaffung von Stellplatzflächen -“, rechtskräftig seit 13.12.2019.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 1595.

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 0,04 ha.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B1), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B2), jeweils mit dem Datum vom 10.04.2025.

### Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung

**von Dienstag, dem 28.04.2025 bis Freitag, dem 30.05.2025**, auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse [https://www.sonnenbuehl.de/start/rathaus+\\_+gemeinde/amtliche\\_oeffentliche+bekanntmachungen.html](https://www.sonnenbuehl.de/start/rathaus+_+gemeinde/amtliche_oeffentliche+bekanntmachungen.html) veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl (Zimmer 105, 1. Obergeschoss)

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Sonnenbühl:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich 30.05.2025, Stellungnahmen an [info@sonnenbuehl.de](mailto:info@sonnenbuehl.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sonnenbühl (Hauptstraße 2, 7280 Sonnenbühl) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Sonnenbühl (Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

### Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Sonnenbühl, den 25.04.2025

Uwe Morgenstern  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ über das „Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden“ durchgeführt, weil es von mindestens 10.000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zulässigerweise beantragt wurde. Der Gesetzentwurf, der Gegenstand des Volksbegehrens ist, wurde von den Initiatoren des Volksbegehrens erstellt.

Eine Unterstützung des Volksbegehrens kann im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung erfolgen.

1. Bei der **freien Sammlung**, die am **Montag, dem 5. Mai 2025** beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Dienstag, dem 4. November 2025, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen.



Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts spätestens bis Dienstag, dem 4. November 2025 der Gemeinde einzureichen, in der die unterzeichnende Person ihre Wohnung hat (bei mehreren die Hauptwohnung) oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

2. Bei der **amtlichen Sammlung** werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate von **Montag, dem 5. Mai 2025** und endet am **Montag, dem 4. August 2025**.

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Sonnenbühl wird in der Zeit vom 5. Mai 2025 bis 4. August 2025 im Bürgerbüro

Zu den bekannten Öffnungszeiten für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

Der Zugang ist barrierefrei/rollstuhlgeeignet möglich.

Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist.

Eintragungswillige, die den Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollten daher zur Eintragung ihren Personalausweis oder Reisepass mitbringen.

3. **Eintragungsberechtigt** in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist.

Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 16 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung (bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung) haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

5. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

6. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragsraum zur Einsicht ausgelegt:

„Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetzentwurf zum Volksbegehren „XXL-Landtag verhindern!“ Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes – Aufblähung des Landtags durch Reduktion der Wahlkreise und Direktmandate von 70 auf 38 vermeiden**

#### A. Zielsetzung

Dieser Gesetzentwurf führt eine effektive Begrenzung der Landtagsgröße ein, um die Kosten des Landesparlaments für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Grenzen zu halten. Indem die

Anzahl der Wahlkreise und damit gleichzeitig die Anzahl der Direktmandate erheblich verringert wird, wird die Möglichkeit reduziert, dass eine Partei Überhangmandate erringt, die dann zu Ausgleichsmandaten für die anderen Parteien führen, denen der Einzug in den Landtag gelingt.

Damit wird eine Aufblähung des Landtags in hohem Maße unwahrscheinlich und der Landtag verbleibt mit allenfalls geringfügigen Abweichungen bei seiner Sollgröße von 120 Abgeordneten.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Die Gesetzesänderung hat zwei wesentliche Merkmale. Statt der bisher 70 Wahlkreise für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg wird der Zuschnitt der 38 baden-württembergischen Wahlkreise für die Wahl zum Deutschen Bundestag für die Wahl zum Landtag von Baden-Württemberg verwendet. Statt bisher 70 Direktmandate werden so nur noch 38 Direktmandate vergeben, 82 Mandate werden über die von den Parteien zu bestimmenden Landeslisten nach der Maßgabe des Zweitstimmenergebnisses verteilt. Das führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer erheblichen Reduzierung des Risikos, dass eine Partei wesentlich mehr Direktmandate erringen kann, als ihr nach dem Zweitstimmenergebnis zustünden und somit diese Überhangmandate bei allen weiteren Parteien, denen der Einzug in den Landtag von Baden-Württemberg gelingt, mit Ausgleichsmandaten ausgeglichen werden müssen, um den Wählerwillen nach dem Zweitstimmenergebnis in der Sitzverteilung im Landtag von Baden-Württemberg adäquat zu repräsentieren.

#### C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelung.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die vorgesehenen Änderungen im Landtagswahlrecht zielen auf eine Beschränkung von Kosten ab. Die Höhe der potenziellen Einsparung kann nicht bestimmt werden, da niemand das Wahlverhalten der Bürgerschaft in der Zukunft kennt. Neben den Kosten für die administrative Umsetzung der Gesetzesänderung entstehen keine weiteren über das Maß des Jetzt-Zustands hinausgehenden Kosten.

#### E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

#### Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes

##### Artikel 1

##### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „38“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(Zu § 5 Absatz 1 Satz 2)

#### Einteilung des Landes in Wahlkreise für die Wahlen zum Landtag von Baden-Württemberg

Nr.	Name	Gebiet
1	Stuttgart I	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Birkach, Degerloch, Hedelfingen, Möhringen, Plieningen, Sillenbuch, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Süd, Stuttgart-West, Vaihingen
2	Stuttgart II	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtbezirke Bad Cannstatt, Botnang, Feuerbach, Mühlhausen, Münster, Oberürkheim, Stammheim, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Wangen, Weilimdorf, Zuffenhausen



- |   |   |    |   |    |  |    |  |    |   |    |   |    |  |    |   |    |   |    |  |    |  |
|---|---|----|---|----|--|----|--|----|---|----|---|----|--|----|---|----|---|----|--|----|--|
| 3 | <p><b>Böblingen</b></p> <p>Vom Landkreis Böblingen<br/>die Gemeinden Aidlingen, Altdorf, Böblingen, Bondorf, Deckenpfronn, Ehningen, Gärtringen, Gäufelden, Grafenau, Herrenberg, Hildrizhausen, Holzgerlingen, Jettingen, Leonberg, Magstadt, Mötzingen, Nufringen, Renningen, Rutesheim, Schönaich, Sindelfingen, Weil der Stadt, Weil im Schönbuch</p> | 11 | <p><b>Schwäbisch Hall</b><br/>– Hohenlohe</p> <p>Landkreis Schwäbisch Hall</p>  | 12 | <p><b>Backnang – Schwäbisch Gmünd</b></p> <p>Vom Ostalbkreis<br/>die Gemeinden Abtsgmünd, Bartholomä, Böbingen an der Rems, Durlangen, Eschach, Göggingen, Gschwend, Heubach, Heuchlingen, Iggingen, Leinzell, Lorch, Möggingen, Mutlangen, Obergröningen, Ruppertshofen, Schechingen, Schwäbisch Gmünd, Spraitbach, Täferrot, Waldstetten</p> | 13 | <p><b>Aalen – Heidenheim</b></p> <p>Landkreis Heidenheim<br/>Vom Ostalbkreis<br/>die Gemeinden Aalen, Adelmansfelden, Bopfingen, Ellenberg, Ellwangen (Jagst), Essingen, Hüttlingen, Jagstzell, Kirchheim am Ries, Lauchheim, Neresheim, Neuler, Oberkochen, Rainau, Riesbürg, Rosenberg, Stödtlen, Tannhausen, Unterschneidheim, Westhausen, Wört</p> | 14 | <p><b>Karlsruhe-Stadt</b></p> <p>Stadtkreis Karlsruhe</p>   | 15 | <p><b>Karlsruhe-Land</b></p> <p>Vom Landkreis Karlsruhe<br/>die Gemeinden Bretten, Dettenheim, Egenstein-Leopoldshafen, Ettlingen, Gondelsheim, Graben-Neudorf, Karlsbad, Kraichtal, Kürnbach, Linkenheim-Hochstetten, Malsch, Marzell, Oberderdingen, Pfinztal, Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten (Baden), Zaisenhausen</p>  | 16 | <p><b>Rastatt</b></p> <p>Stadtkreis Baden-Baden<br/>Landkreis Rastatt</p>  | 17 | <p><b>Heidelberg</b></p> <p>Stadtkreis Heidelberg<br/>Vom Rhein-Neckar-Kreis<br/>die Gemeinden Dossenheim, Edingen-Neckarhausen, Eppelheim, Heddesheim, Hemsbach, Hirschberg an der Bergstraße, Ilvesheim, Ladenburg, Laudenbach, Schriesheim, Weinheim</p> | 18 | <p><b>Mannheim</b></p> <p>Stadtkreis Mannheim</p> | 19 | <p><b>Odenwald – Tauber</b></p> <p>Main-Tauber-Kreis<br/>Neckar-Odenwald-Kreis</p> | 20 | <p><b>Rhein-Neckar</b></p> <p>Vom Rhein-Neckar-Kreis<br/>die Gemeinden Angelbachtal, Bammental, Dielheim, Eberbach, Epfenbach, Eschelbronn, Gaiberg, Heddesbach, Heiligkreuzsteinach, Helmstadt-Bargen, Leimen, Lobbach, Malsch, Mauer, Meckesheim, Mühlhausen, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Neidenstein, Nußloch, Rauenberg, Reichartshausen, Sandhausen, St. Leon-Rot, Schönau, Schönbrunn, Sinsheim, Spechbach, Waibstadt, Walldorf, Wiesloch, Wiesloch, Wilhelmsfeld, Zuzenhausen</p> |
| 4 | <p><b>Esslingen</b></p> <p>Vom Landkreis Esslingen<br/>die Gemeinden Aichwald, Altbach, Baltmannsweiler, Deizisau, Denkendorf, Esslingen am Neckar, Hochdorf, Köngen, Lichtenwald, Neuhausen auf den Fildern, Ostfildern, Plochingen, Reichenbach an der Fils, Wendlingen am Neckar, Wernau (Neckar)</p>  | 5  | <p><b>Nürtingen</b></p> <p>Vom Landkreis Böblingen<br/>die Gemeinden Steinenbronn, Waldenbuch</p> <p>Vom Landkreis Esslingen<br/>die Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Bissingen an der Teck, Dettingen unter Teck, Erkenbrechtsweiler, Filderstadt, Frickenhausen, Großbettlingen, Holzmaden, Kirchheim unter Teck, Kohlberg, Leinfelden-Echterdingen, Lenningen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neidlingen, Neuffen, Notzingen, Nürtingen, Oberboihingen, Ohmden, Owen, Schlaitdorf, Unterensingen, Weilheim an der Teck, Wolfschlugen</p> | 6  | <p><b>Göppingen</b></p> <p>Landkreis Göppingen</p>   | 7  | <p><b>Waiblingen</b></p> <p>Vom Rems-Murr-Kreis<br/>die Gemeinden Alfdorf, Berglen, Fellbach, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Korb, Leutenbach, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Welzheim, Winnenden, Winterbach</p>  | 8  | <p><b>Ludwigsburg</b></p> <p>Vom Landkreis Böblingen<br/>die Gemeinde Weissach</p> <p>Vom Landkreis Ludwigsburg<br/>die Gemeinden Asperg, Ditzingen, Eberdingen, Gerlingen, Hemmingen, Korntal-Münchingen, Kornwestheim, Ludwigsburg, Markgröningen, Möglingen, Oberriexingen, Remseck am Neckar, Schwieberdingen, Sersheim, Vaihingen an der Enz</p> | 9  | <p><b>Neckar-Zaber</b></p> <p>Vom Landkreis Heilbronn<br/>die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Brackenheim, Cleebronn, Flein, Güglingen, Ilsfeld, Lauffen am Neckar, Leingarten, Neckarwestheim, Nordheim, Pfaffenhofen, Talheim, Untergruppenbach, Zaberfeld</p> <p>Vom Landkreis Ludwigsburg<br/>die Gemeinden Affalterbach, Benningen am Neckar, Besigheim, Bietigheim-Bissingen, Bönnigheim, Erdmannhausen, Erligheim, Freiberg am Neckar, Freudental, Gemmingen, Großbottwar, Hessigheim, Ingersheim, Kirchheim am Neckar, Löchgau, Marbach am Neckar, Mundelsheim, Murr, Oberstenfeld, Pleidelsheim, Sachsenheim, Steinheim an der Murr, Tamm, Walheim</p> | 10 | <p><b>Heilbronn</b></p> <p>Stadtkreis Heilbronn</p> <p>Vom Landkreis Heilbronn<br/>die Gemeinden Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Eberstadt, Ellhofen, Eppingen, Erlenbach, Gemmingen,</p> |    |   |    |   |    |  |    |  |



- |    |                         |  |   |                          |   |
|----|-------------------------|--|---|--------------------------|---|
| 21 | Bruchsal – Schwetzingen | Vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Bad Schönborn, Bruchsal, Forst, Hambrücken, Karlsdorf-Neuthard, Kronau, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Philippsburg, Ubstadt-Weiher, Waghäusel<br>Vom Rhein-Neckar-Kreis die Gemeinden Altlußheim, Brühl, Hockenheim, Ketsch, Neulußheim, Oftersheim, Plankstadt, Reilingen, Schwetzingen  | 32  | Reutlingen               | Landkreis Reutlingen  |
| 22 | Pforzheim               | Stadtkreis Pforzheim   | 33  | Tübingen                 | Landkreis Tübingen<br>Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Bisingen, Burladingen, Grosselfingen, Hechingen, Jungingen, Rangendingen  |
| 23 | Calw                    | Landkreis Calw   | 34  | Ulm                      | Stadtkreis Ulm<br>Alb-Donau-Kreis   |
| 24 | Freiburg                | Stadtkreis Freiburg im Breisgau<br>Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Gottenheim, Horben, Ihringen, March, Merdingen, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau  | 35  | Biberach                 | Landkreis Biberach<br>Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Aichstetten, Aitrach, Bad Wurzach, Kißlegg   |
| 25 | Lörrach – Müllheim      | Landkreis Lörrach<br>Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Auggen, Bad Krozingen, Badenweiler, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Eschbach, Hartheim am Rhein, Heitersheim, Müllheim, Münstertal/Schwarzwald, Neuenburg am Rhein, Staufen im Breisgau, Sulzburg  | 36  | Bodensee                 | Bodenseekreis<br>Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Herdwangen-Schönach, Illmensee, Pfullendorf, Wald  |
| 26 | Emmendingen – Lahr      | Landkreis Emmendingen<br>Vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach   | 37  | Ravensburg               | Vom Landkreis Ravensburg die Gemeinden Achberg, Altshausen, Amtzell, Argenbühl, Aulendorf, Bad Waldsee, Baienfurt, Baintd, Berg, Bergatreute, Bodnegg, Boms, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen, Fronreute, Grünkraut, Guggenhausen, Horgenzell, Hoßkirch, Isny im Allgäu, Königseggwald, Leutkirch im Allgäu, Ravensburg, Riedhausen, Schlier, Unterwaldhausen, Vogt, Waldburg, Wangen im Allgäu, Weingarten, Wilhelmsdorf, Wolfegg, Wolpertswende   |
| 27 | Offenburg               | Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstät, Zell am Harmersbach | 38  | Zollernalb – Sigmaringen | Vom Landkreis Sigmaringen die Gemeinden Bad Saulgau, Beuron, Bingen, Gammertingen, Herberlingen, Hettingen, Hohentengen, Inzigkofen, Krauchenwies, Leibertingen, Mengen, Meßkirch, Neufra, Ostrach, Sauldorf, Scheer, Schweningen, Sigmaringen, Sigmaringendorf, Stetten am kalten Markt, Veringenstadt<br>Vom Zollernalbkreis die Gemeinden Albstadt, Balingen, Bitz, Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen, Haigerloch, Hausen am Tann, Meßstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Rosenfeld, Schömberg, Straßberg, Weilen unter den Rinnen, Winterlingen, Zimmern unter der Burg |
| 28 | Rottweil – Tuttlingen   | Landkreis Rottweil   | Artikel 2<br>Inkrafttreten                                  |                          |   |
| 29 | Schwarzwald-Baar        | Landkreis Tuttlingen<br>Schwarzwald-Baar-Kreis<br>Vom Ortenaukreis die Gemeinden Gutach (Schwarzwaldbahn), Hausach, Hornberg, Oberwolfach, Wolfach   | Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. |                          |   |
| 30 | Konstanz                | Landkreis Konstanz   | <b>Begründung:</b>  |                          |   |
| 31 | Waldshut                | Landkreis Waldshut<br>Vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg (Schwarzwald), Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Kirchzarten, Lenzkirch, Löffingen, Oberried, St. Märgen, St. Peter, Schluchsee, Stegen, Titisee-Neustadt   | <b>A. Allgemeiner Teil</b>                                  |                          |   |

Die Anzahl der Wahlkreise bestimmt die Höchstzahl der direkt wählenden Abgeordneten. Sie ist damit wesentlicher Faktor für die Maximalgröße des Landtags von Baden-Württemberg. Sie fungiert daher gleichsam als natürliche Bremse für die Anzahl der auszugleichenden Überhangmandate. Die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten kann durch den zusätzlich hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings durch die Einführung der Zweitstimme bei der Wahlrechtsreform vom 6. April 2022 zu einer erheblichen Aufblähung des Parlaments führen. Eine Reduktion der Anzahl der Wahlkreise für die Wahl zum 18. Landtag von Baden-Württemberg minimiert diese Gefahr in erheblichem Maße und stellt gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit des Parlaments durch die unveränderte und bewährte Bewahrung der Sollgröße von 120 Abgeordneten sicher. Die Reduktion des Risikos einer Aufblähung gewährleistet damit, die entstehenden Kosten für die öffentlichen Haushalte in einem Rahmen zu halten, der nicht unkalkulierbar durch das Wahlverhalten der Bevölkerung nach oben getrieben werden kann. Zudem würde die Arbeitsfähigkeit des Parlaments unter einer zu hohen Anzahl an Abgeordneten vielfältig leiden,



beispielhaft sei der hohe Aufwand für zusätzlich benötigte oder umzustrukturierende Räumlichkeiten – etwa des Plenarsaals – sowie die Erstausrüstung zusätzlicher Mandatsträger mit den für die Mandatsarbeit notwendigen Arbeitsmitteln erwähnt. Die Reduktion der Anzahl der Wahlkreise und damit der erringbaren Direktmandate wirkt dem mit der bereits erfolgten Umstellung auf ein Zweistimmenwahlrecht hinzugekommenen Faktor des Stimmensplittings als potenziellem Treiber der Parlamentsgröße entgegen, entlastet die öffentlichen Haushalte und stellt die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicher.

Die Sollgröße des Landtags von Baden-Württemberg bleibt durch den Gesetzentwurf unberührt weiterhin bei 120 Abgeordneten, kann diese aber nicht mehr in erheblichem Maße übersteigen.

### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Landtagswahlgesetzes  
Zu Nummer 1

Die Anzahl der erringbaren Direktmandate korreliert dann positiv mit der Parlamentsgröße, wenn die stärkste Partei sehr viele Direktmandate erringt, gleichzeitig aber ein Zweistimmenergebnis erreicht, das zu weniger Mandaten führen würde als die Anzahl der gewonnenen Direktmandate. Die Differenz zwischen der dem Zweistimmenergebnis entsprechenden Anzahl an errungenen Mandaten und der über diese Zahl hinausgehenden, direkt von dieser Partei gewonnenen Mandate nennt man Überhangmandate. Diese müssen mit sogenannten Ausgleichsmandaten so lange bei den anderen Parteien, die den Einzug in den Landtag geschafft haben, aufgefüllt werden, bis die Mandatsverteilung dem Zweistimmenergebnis entspricht. Wird die Anzahl an Direktmandaten verringert, führt das automatisch auch zu einer Verringerung des Risikos einer Vergrößerung des Parlaments. Dies ist das Ziel des Gesetzentwurfs.

Legt man die Ergebnisse der letzten Wahl zugrunde, die in einem Zweistimmenwahlrecht in Baden-Württemberg durchgeführt wurde – die Bundestagswahl am 26. September 2021 – und errechnet die Größe des Landtags anhand des Wahlverhaltens der Bevölkerung bei dieser Wahl und der Direktmandatsanzahl 70, ergibt sich daraus eine Parlamentsgröße von ca. 214 Abgeordneten bei einer Sollgröße des Landtags von 120. Legt man die Direktmandatsanzahl 38 zugrunde, ergibt sich aus dem Wahlverhalten der Bevölkerung am 26. September 2021 eine Parlamentsgröße von ca. 120, was der Sollgröße entspricht. Die Änderung der Anzahl der Direktmandate auf 38 wird dadurch erreicht, dass der Durchschnitt der Wahlkreise durch die Übernahme der Struktur der 38 baden-württembergischen Bundestagswahlkreise vorgenommen wird, für die je ein Bewerber direkt in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt wird. Nummer 1 regelt dabei die Anzahl der direkt zu wählenden Abgeordneten, Nummer 2 die Anzahl der Wahlkreise.

Zu Nummer 2

Die angestrebte Reduktion des Risikos einer Parlamentsaufblähung benötigt zwei Änderungen im Landtagswahlgesetz, da für die Reduktion der zu vergebenden Direktmandate auch die Reduktion der Wahlkreise vorgenommen werden muss, um pro Wahlkreis ein Direktmandat zu gewährleisten.

Die beiden zur Änderung des Landtagswahlrechts hin zu einem Zweistimmenwahlrecht vom Landtag von Baden-Württemberg angehörten Sachverständigen haben die Reduktion der Wahlkreismandate empfohlen. Prof. Dr. Joachim Behnke konstatiert: „Ideal wäre eine Größe von ca. 40 Wahlkreismandaten.“

Der Gesetzentwurf berücksichtigt diese Empfehlung.

Zu Nummer 3

Der Gesetzentwurf stellt überdies sicher, dass eine komplizierte Entscheidungsfindung innerhalb der politischen Landschaft, wie ein potenzieller Wahlkreiszuschnitt aussehen müsste, nicht notwendig wird, indem bereits bestehende Wahlkreise verwendet werden, wenngleich für eine andere Wahl.

Die Reduktion der Wahlkreise auf 38 und die Übernahme der Zuschnitte der Bundestagswahlkreise führt mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit dazu, dass die Zuschnitte bereits den Erfor-

dernissen des Wahlrechts genügen, was die Höchstabweichungen in der Anzahl der Wahlberechtigten betrifft.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Bereits die kommende Landtagswahl wird im Zweistimmenwahlrecht erfolgen, weshalb die Reduktion der Wahlkreise auch bereits zur kommenden Wahl erfolgen sollte. Überdies müssen sich die Parteien für die Aufstellungen ihrer Kandidaten und Landeslisten vorbereiten können. Das Inkrafttreten sollte deshalb rasch erfolgen.“

Gemeinde Sonnenbühl  
Landkreis Reutlingen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

#### - Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanentwurf „Kreuz, 5. Änderung“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Kreuz, 5. Änderung“

#### Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Kreuz, 5. Änderung“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Kreuz, 5. Änderung“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen, nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Abs. 7 Landesbauordnung Baden-Württemberg aufzustellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenbühl hat am 10.04.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Kreuz, 5. Änderung“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Kreuz, 5. Änderung“, Gemeinde Sonnenbühl, Gemarkung Erpfingen, gebilligt und beschlossen diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

#### Verfahren

Der Bebauungsplan „Kreuz, 5. Änderung“ wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Die Grundzüge der Planung werden durch die Neuregelung der Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) nicht berührt.

Die Voraussetzungen des § 13 Baugesetzbuch sind erfüllt, da keine Vorhaben festgesetzt werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, es keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b Baugesetzbuch genannten Schutzgüter gibt und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch ist nicht erforderlich und von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a Baugesetzbuch wird abgesehen.

Der Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss wird gleichzeitig gefasst und von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung abgesehen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Kreuz, 5. Änderung“ soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von Nebenanlagen sowie Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Kreuz“ mitsamt der 1. bis 4. Änderung neu geregelt werden. Dafür werden die Festsetzungen des Bebauungsplans „Kreuz“ (rechtskräftig seit 10.08.1984) sowie der 4. Änderung des Bebauungsplans (rechtskräftig seit 06.10.2023) entsprechend geändert.

Im derzeit gültigen Bebauungsplan „Kreuz“ sowie der 1. bis 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von Neben-



anlagen, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Innerhalb des Geltungsbereiches der 4. Änderung (Bebauungsplan „Kreuz 4. Änderung, Änderung im Bereich der Grundstücke Flst. 298/1, Teilflächen der Flst. 298 und 302“, rechtskräftig seit 06.10.2023) ist die Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Carports auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Diese Regelung soll nun auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuz“ mitsamt allen Änderungen ausgeweitet werden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Sonnenbühler Ortsteils Erpfingen und ist Deckungsgleich zum Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans „Kreuz“, rechtskräftig seit 10.08.1984. Es wird umgrenzt von:

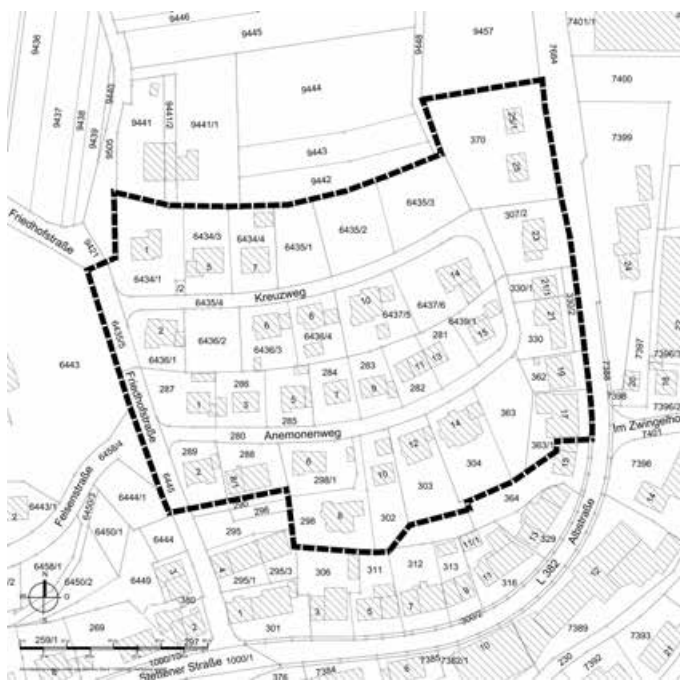
- Im Norden: bewirtschaftete Wiesenfläche
- Im Osten: bestehende Bebauung und Albstraße (L 382)
- Im Süden: bestehende Wohnbebauung
- Im Westen: Friedhof und Friedhofstraße.

Die Erschließung ist über die Friedhofstraße, den Anemonenweg und den Kreuzweg gesichert.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 280 (Anemonenweg), 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 298, 298/1, 302 (teilweise), 303, 304, 307/2, 330, 330/1, 330/2, 362, 363, 363/1, 370, 6434/1, 6434/2, 6434/3, 6434/4, 6435/1, 6435/2, 6435/3, 6435/4 (Kreuzweg), 6435/5 (Friedhofstraße), 6436/1, 6436/2, 6436/3, 6436/4, 6437/5, 6437/6, 6439/1 und 6445 (Friedhofstraße, teilweise).

Die Größe des Geltungsbereichs beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,76 ha.

Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf der Schriftliche Änderungstextteil (Teil B1), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften der Schriftliche Änderungstextteil (Teil B2), jeweils mit dem Datum vom 10.04.2025.

#### Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung

**von Dienstag, dem 28.04.2025 bis Freitag, dem 30.05.2025**, auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse [https://www.sonnenbuehl.de/start/rathaus+\\_gemeinde/amtliche\\_oeffentliche+bekanntmachungen.html](https://www.sonnenbuehl.de/start/rathaus+_gemeinde/amtliche_oeffentliche+bekanntmachungen.html) veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder un-

ter folgendem Link <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Rathaus Gemeinde Sonnenbühl, Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl (Zimmer 105, 1. Obergeschoss)

#### Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Sonnenbühl:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich 30.05.2025, Stellungnahmen an [info@sonnenbuehl.de](mailto:info@sonnenbuehl.de) richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sonnenbühl (Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Sonnenbühl (Hauptstraße 2, 72820 Sonnenbühl) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Sonnenbühl, den 25.04.2025

Uwe Morgenstern  
Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige höhere Forstbehörde führt gemäß § 32 Abs. 1 Landeswaldgesetz die Ausweisung von 34 Bannwäldern im öffentlichen Wald der Gemeinden Dettingen unter Teck, Bissingen an der Teck und Weilheim an der Teck im Landkreis Esslingen, Bad Urach, Engstingen, Hayingen, Hohenstein, Lichtenstein, Münsingen, Reutlingen, Sonnenbühl, St. Johann und Zwielfalten im Landkreis Reutlingen und Allmendingen, Blaubeuren, Ehingen (Donau), Heroldstatt und Schelklingen im Alb-Donau-Kreis durch.

Der Entwurf der Verordnung wird zusammen mit den jeweils relevanten Karten für die Dauer eines Monats vom

**05.05.2025 bis zum 05.06.2025**

- im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 84, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Esslingen, Osianerstr. 6/1, 73230 Esslingen;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Reutlingen, Graf-von-Moltke-Platz 4, 72829 Engstingen-Haid;
- in der unteren Forstbehörde im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstr. 30, 89077 Balingen sowie in den Rathäusern der betroffenen Gemeinden

Bissingen an der Teck

Vordere Straße 45

Dettingen / Teck

Schulstraße 4

Weilheim an der Teck

Marktplatz 6

Bad Urach

Marktplatz 8-9

Engstingen

Kirchstraße 6



Hayingen	Marktstraße 1
Hohenstein	Im Dorf 14
Lichtenstein	Rathausplatz 17, Ortsteil Unterhausen
Münsingen	Bachwiesenstr. 7
Reutlingen	Marktplatz 22
Sonnenbühl	Hauptstraße 2
St.Johann	Schulstraße 1
Zwiefalten	Marktplatz 3
Allmendingen	Hauptstraße 16
Blaubeuren	Karlstraße 2
Ehingen	Marktplatz 1
Heroldstatt	Am Berg 1
Schelklingen	Marktstraße 15

öffentlich ausgelegt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Freiburg oder den oben genannten unteren Forstbehörden vorgebracht werden.

Die Unterlagen zur Bannwaldverordnung können im vorgenannten Zeitraum zudem auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Freiburg, den 10.04.2025                      Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 84  
Gez. Hanke

## Freiwillige Feuerwehr Sonnenbühl



### Abt. Erpfingen

#### Übungsdienst für Gruppe 2 und Fototermin

Nächster Übungsdienst für Gruppe 2 findet am Freitag, den 25. April 2025 um 19:30 Uhr statt. Thema: Gruppe im Löscheinsatz  
Achtung:

Alle Aktiven, die Kameraden der Altersabteilung und die Jungs und Mädels der Jugendfeuerwehr treffen sich am Sonntag, den **27. April 2025 um 9:30 Uhr** am Feuerwehrhaus zum Fototermin. Bitte kommt pünktlich und vollzählig in Ausgehuniform mit Hut! Eure Abt. Kdtn.

### Abt. Undingen

#### Oldtimerfreunde Feuerwehr Undingen e.V.

##### Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Verein „Oldtimerfreunde Feuerwehr Undingen“ lädt ein zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag 25. April 2025 um 20:00 Uhr ins Feuerwehrgerätehaus Undingen, Mühlstraße 13.

##### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung
7. Veranstaltungen -Aktivitäten
8. Verschiedenes

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung können bis 24.04.2025 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Willi Möck, Schillerstraße 12 abgegeben werden.

Wir bitten um rege Teilnahme!

Die Vorstandschaft

Wer nicht teilnehmen kann, bitte abmelden, damit wir das Essen besser kalkulieren können.



### Abt. Willmandingen

#### Maibaum Hock 2025

##### Maibaum Vorbereitung!

Am **Freitag**, den **25.04.25** um **17.00 Uhr** treffen sich alle die zum Maibaum holen eingeteilt sind am Gerätehaus.

Alle anderen treffen sich um **18.30 Uhr** zum Kranzen und Vorbereiten.

##### Maibaum stellen!

Zum Maibaum stellen am **Mittwoch**, den **30.04.25**, treffen wir uns bereits ab **14.30 Uhr** am Gerätehaus. (ganze Abteilung)

Um **18.30 Uhr** wird dann der Maibaum aufgestellt.

##### Maibaumhock!

Am **Mittwoch**, den **30.4.25** ab **18.00 Uhr** laden wir die Bevölkerung zum Maibaum Hock ins Gerätehaus recht herzlich ein, wie immer mit Rote, Curry und Bauernbratwurst.

##### Wie gewohnt mit Barbetrieb!

Auf Ihr Kommen freut sich heute schon

Ihre Feuerwehr Willmandingen

### vhs Sonnenbühl



#### Freie Plätze in Lichtenstein

##### 2C6200 Lesetipps frisch vom Profil!

Wie soll man unter so viel Neuem nur die richtige Lektüre für gemütliche Lesestunden oder den Urlaubskoffer finden? Lauschen Sie bei einem Gläschen mitten unter Büchern den Lesetipps quer durch das Bücherfrühjahr 2025. Wir präsentieren Ihnen eine Auswahl an Spannungs-, Unterhaltungs- und Gegenwartsliteratur auch zeitgeschichtliches wird mit dabei sein.

Di, 06.05.2025, 19:00 - 20:30 Uhr, 1x

##### 2C6105 Den Stecker ziehen – loslassen – Abstand gewinnen

Eröffne dir den Zugang zu deinem inneren Raum der Ruhe!

Im Fluss bleiben, Stress bewusst weg atmen und zur inneren Balance finden – all das hilft, körperliche sowie seelische Spannungen zu lösen und Körper, Geist und Seele in Einklang zu bringen.

Di, 13.05.25, 18:00 – 19:00 Uhr, 6x

##### 2C6117 Naturretreat für Kinder von 6 – 10 Jahren

Kinder sind oft starken Reizen wie Lautstärke, Termindruck und Medien ausgesetzt. Umso wichtiger sind regelmäßige Auszeiten, um Kindern die Möglichkeiten zu geben, ihre Erlebnisse verarbeiten zu können. Der Wald ist dafür der perfekte Ort. Kinder erkunden spielerisch ihre Umgebung. Die Natur lädt Kinder zum Anfassen, Betrachten und Staunen ein.

Sa, 17.05.2025, 10:00 - 12:00 Uhr, 1x

##### 2C6118 Naturretreat für Erwachsene - Tauche ein in die Fülle des Waldes

Sa, 17.05.2025, 13:00 - 15:0 Uhr, 1x

#### Freie Plätze in Pfullingen

##### 2C2415 Aquarelle: Florale Illustration

Aquarell im Vintage-Look! Wir gestalten feine, filigrane Blumen (von Vergissmeinnicht bis Pfingstrose) und Blätter von exotischen und einheimischen Pflanzen. So entstehen Bilder, Karten oder Letteringbilder. Einmalig und individuell zum Verschenken oder für die eigene Bilderwand.

Do, 08.05.2025, 15:30 – 17:30 Uhr, 3x

#### EINZELVERANSTALTUNGEN

##### 2C1101 TAIWAN: Eine chinesische Demokratie – Vortrag

Im Gegensatz zur VR China hat das demokratische Taiwan bereits früh eine enorme wirtschaftliche Entwicklung durchgemacht und gehört heute zu den Ländern mit dem höchsten Lebensstandard weltweit.

Mo, 28.04.25, 19:30-21:00 Uhr

##### 2C2004 Staatstheater Stuttgart: Anna Karenina – Ballett

So, 04.05.25, noch 1 Karte, II. Rang Seite links, Reihe 3, Platz 181

Anmeldungen über [www.vhs-pfullingen.de](http://www.vhs-pfullingen.de) oder Tel. 07121-99230